

EEG-Novelle 2014

Empfehlungen von BSW-Solar und DIHK zu solarer Eigenerzeugung und solarem Direktverbrauch.

Das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist am 1. August 2014 in Kraft getreten. Am 8. April wurde der Gesetzentwurf im Kabinett beschlossen und am 27. Juni 2014 im Bundestag und am 11. Juli im Bundesrat verabschiedet. Künftig ist bei der Nutzung solarer Versorgungskonzepte einiges zu beachten. Mit dem neu gestalteten Paragraphen 61 EEG 2014 „EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger“ knüpft die Politik neue Anforderungen an die direkte Versorgung mit Solarstrom.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag und der Bundesverband Solarwirtschaft beschreiben im Folgenden, was sich durch das EEG 2014 ändert und welche Möglichkeiten für solare Versorgungsmodelle weiterhin darstellbar sind. Die wichtigsten Punkte haben wir für Sie zusammengefasst:

Solarer Eigenverbrauch/Eigenerzeugung

Den vor Ort erzeugten Strom selbst zu verbrauchen, und damit den Bezug von Netzstrom einzusparen, bietet sich in vielen Situationen an. Am vorteilhaftesten ist das Modell für Nutzer mit eigenen Flächen. Eigenverbrauch bietet unter den aktuell gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen die höchsten Renditen von PV-Investitionen, denn Renditetreiber ist stets der alternative Netzstrombezugspreis des Nutzers und die mit der Solarstromerzeugung erzielte Einsparung bei den Stromkosten.

Hinweis: Die folgenden Ausführungen gelten auch für alle anderen zur Eigenerzeugung eingesetzten Technologien

Was ändert sich für meine bestehende Eigenverbrauchsanlage?

Grundsätzlich bleibt der Anlagenbestand von EEG-Umlage befreit. Für Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen gelten gesonderte Regeln. So gilt eine Anlage auch dann als Bestandsanlage, wenn eine vor dem 1.8.2014 in Betrieb genommene Anlage nach dem Stichtag erneuert, ersetzt oder erweitert wird. Es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden.

Jedoch gilt der Bestandsschutz für den Eigenverbrauch nur dann, wenn 1. die Anlage vor dem 1.8.2014 in Betrieb genommen wurde und 2. auch vor dem 1.8. tatsächlich im Eigenverbrauchsbetrieb war.

Wann ist der Stichtag, ab dem neue Anlagen EEG-Umlage bezahlen müssen?

Nur PV-Anlagen, die vor dem 1.8.2014 in Betrieb genommen wurden, und **vor** diesem Stichtag auch tatsächlich Strom zum Eigenverbrauch erzeugt haben, werden von der EEG-Umlage befreit.

Für andere Anlagen, die vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen wurden, gilt die Frist 1.1.2015

Was muss ich beachten, wenn ich meine Bestandsanlage ersetzen oder erweitern will?

Im Rahmen des Bestandsschutzes bietet der Gesetzgeber auch die Möglichkeit eines Ersatzes bzw. einer Anlagenerweiterung. Der Anlagenbetreiber bleibt von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage befreit, wenn die Anlage um maximal 30 Prozent der installierten Leistung erweitert wird.

Wie viel EEG-Umlage müssen Neuanlagen bezahlen?

Seit dem 1.8.2014 werden alle Neuanlagen für den selbst erzeugten Eigenverbrauch mit einer anteiligen EEG-Abgabe belastet. Grundsätzlich soll für alle KWK- und erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen eine einheitliche Belastung von **40 Prozent der jeweiligen EEG-Umlage** gelten. Sonstige fossile Eigenerzeuger sollen 100 Prozent der EEG-Umlage abführen. Die angedachte Differenzierung der Eigenverbrauchsbelastung zwischen produzierendem und nicht-produzierendem Gewerbe entfällt somit.

Diese Belastungshöhe soll für alle neuen Anlagen, die ab dem 1.8.2014 in Betrieb genommen werden, in drei Stufen erreicht werden: Bis **Ende 2015** sollen **30 Prozent**, bis **Ende 2016** dann **35 Prozent** und **ab 2017** schließlich **40 Prozent** der jeweils gültigen EEG-Umlage abgeführt werden. **Diese reduzierten Prozentsätze gelten nur in diesen Jahren.** Anlagen, die in den Jahren 2014 bis Ende 2016 in Betrieb genommen werden, müssen demnach ab 2017 auch die Umlage in Höhe von 40 Prozent zahlen. Das entspricht derzeit rund 2,5 Cent je kWh.

Mein Unternehmen ist in der Besonderen Ausgleichsregel: Wie viel EEG-Umlage müssen Neuanlagen bezahlen?

Für Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel gelten auch für Eigenerzeugungsanlagen diese Vorgaben. Demnach muss für eigenerzeugten Strom 15 Prozent EEG-Umlage bezahlt werden. Kann das Unternehmen den Cap oder Super-Cap in Anspruch nehmen, verringert sich die Höhe entsprechend. Es gilt die Mindestumlage von 0,1 bzw. 0,05 Cent/kWh für Unternehmen aus der Branche der NE-Metalle.

Gibt es für Neuanlagen Ausnahmen von der EEG-Umlage?

Für kleinere Solaranlagen gibt es eine **Bagatellgrenze**: Demnach bleiben neu installierte Anlagen bis einschließlich 10 kWp Leistung und bis zu einer Jahreserzeugung von 10 MWh für zwanzig Kalenderjahre plus des Jahres der Inbetriebnahme vollständig von der EEG-Umlage befreit.

Daneben gibt es weitere Ausnahmen von der Zahlungspflicht:

- **Insellösung:** Wenn der Eigenversorger weder mittel- noch unmittelbar an ein Netz angeschlossen ist, er sich also selbst als Insel versorgt.
- **100 % Erneuerbare und keine EEG-Vergütung:** Wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbare Energien versorgt. D.h., es gibt keinen Fremdstrombezug, der gesamte Stromverbrauch wird über regenerative Eigenerzeugung gedeckt. Überschussstrom darf ins Netz eingespeist werden, allerdings darf dafür keine Vergütung nach dem EEG in Anspruch genommen werden.

Was ändert sich noch für Neuanlagen?

Personenidentität: Seit dem 1.8.2014 muss grundsätzlich eine Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Verbraucher bestehen. Personenidentität kann neben klassischen Eigentumsverhältnissen auch durch ein Anlagenpachtmodell sichergestellt werden.

Keine Netznutzung: Anlagen dürfen zwar wie bisher auch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Eigenerzeugung genutzt werden. Wird der Strom durch ein Netz geleitet, gilt die Anlage nicht mehr als Eigenerzeugungsanlage im Sinne des EEG.

Messung: Muss für eine Eigenerzeugungsanlage EEG-Umlage bezahlt werden, ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, den Eigenverbrauch durch geeichte Messeinrichtungen zu erfassen.

Daten für Übertragungsnetzbetreiber (§ 74): Eigenversorger müssen unverzüglich ihre eigenverbrauchte Energiemenge elektronisch an die Übertragungsnetzbetreiber mitteilen und bis zum 31.05. die Endabrechnung für das Vorjahr vorlegen.

Wird einer der Punkte nicht beachtet, muss auch für KWK- und erneuerbare Energien die volle EEG-Umlage bezahlt werden.

Stromlieferungen vor Ort

Falls der eigene Strombedarf nicht ausreicht, um die Anlagenerzeugung voll auszulasten, können auch Dritte in unmittelbarer Nähe, zum Beispiel in der gleichen Liegenschaft, mit Strom beliefert werden. Das ist besonders für gewerbliche Fremdimmobilien oder auch im Rahmen von Contracting-Konzepten zur Stromerzeugung attraktiv. Rentabel wird es insbesondere dadurch, dass gegenüber der Lieferung über das öffentliche Netz kaum bzw. weniger Netznutzungsgebühren und Abgaben abzuführen sind.

Was sagt das neue EEG zu Stromliefermodellen?

Bisher haben Stromliefermodelle von einer verminderten EEG-Umlage profitiert. Dieses sogenannte „solare Grünstromprivileg“ gemäß § 39 Abs. 3 EEG 2012, also die Reduzierung der EEG-Umlage um 2ct/kWh bei Direktversorgung mit Solarstrom in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Netzdurchleitung, ist jedoch ersatzlos gestrichen worden. Ab sofort werden daher Direktliefermodelle **mit 100 Prozent der EEG-Umlage belastet**.

Fakt ist: Das „**solare Grünstromprivileg**“ wird in allen seinen Ausprägungen auch für Bestandsanlagen und darauf basierende Liefermodelle abgeschafft. In den Übergangsbestimmungen des EEG ist keine Regelung enthalten, nach der das solare Grünstromprivileg für Bestandsanlagen (d. h. Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum bis zum 31. Juli 2014) erhalten bliebe. Dies bedeutet im Umkehrschluss: Geschäftsmodelle, die auf dem „solaren Grünstromprivileg“ beruhen, unterliegen seit dem 1.8.2014 der vollen EEG-Umlage.

Marktintegrationsmodell

Was passiert mit Anlagen im Marktintegrationsmodell?

Anders als bei dem solaren Grünstromprivileg bleiben die Anforderungen des Marktintegrationsmodells im Bestand erhalten. Das bedeutet, dass diejenigen Dachanlagen im Anlagengrößensbereich von 10 bis 1.000 kWp, die nach dem 1.4.2012 und vor dem 1.8.2014 in Betrieb genommen worden sind, auch künftig nur 90 Prozent der erzeugten Jahresstrommenge mit der jeweils geltenden Einspeisevergütung vergütet bekommen. Die restlichen 10 Prozent müssen über Eigenverbrauch oder andere Vermarktungswege vergütet werden oder erhalten lediglich den jeweils aktuellen „Marktwert Solar“.

Gilt das Marktintegrationsmodell auch für Neuanlagen?

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber jedoch das Marktintegrationsmodell zum 31.7.2014 für alle Neuanlagen gestrichen. Abgeleitet aus der Streichung und der Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung werden somit Neuanlagen bis 100 kWp künftig 100 Prozent der erzeugten Strommenge über das EEG vergütet. Für PV-Anlagen, die im Zeitraum vom 1.4.2012 bis zum 31.7.2014 installiert wurden, bleiben die bisherigen Anforderungen aber erhalten.



Kommen Sie bei Fragen gerne auf den Deutschen Industrie- und Handelskammertag und den Bundesverband Solarwirtschaft zu.

Darüber hinaus bietet Ihnen der „BSW-Solar Investorenleitfaden Photovoltaik“ konkrete Hilfestellungen bei der Entwicklung von Direktverbrauchsmodellen und anderen Konzepten.
<http://www.solarwirtschaft.de/de/geschaeftsmodelle-pv.html>.

Ansprechpartner:

DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. Dr. Sebastian Bolay Breite Straße 29, 10178 Berlin Telefon (030) 2 03 08 - 22 02 Fax (030) 2 03 08 - 5 22 02 bolay.sebastian@dihk.de http://www.dihk.de	BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e. V. Markus Meyer Friedrichstraße 78, 10117 Berlin Tel 030 29 777 88 32 Fax 030 29 777 88 99 meyer@bsw-solar.de http://www.solarwirtschaft.de
--	---

Hinweis: Obwohl alle Informationen zu diesem Merkblatt sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

Quelle: BSW Solar/DIHK/5.8.2014
